

Entwurf
Abteilung 13 / Stand: 29. 04. 2016

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ⁰⁰⁰⁰, mit der die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT 2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39 geändert wird

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NschG 1976, LGBL Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 55/2014, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ zum Europaschutzgebiet Nr. 39, LGBL Nr. 75/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

**„§ 1
Gegenstand**

Die in den Gemeinden Rottenmann, Pölstal, Trieben, Hohentauern, Gaal, Wald am Schoberpaß, Mautern in Steiermark, Sankt Marein-Feistritz und Seckau gelegenen Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen werden zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 39 „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ bezeichnet“.

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:12.500 (Anlage B), eines Detailplanes und eines Erweiterungsplanes (Anlage C) im Maßstab 1:7.500.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Erweiterungsplan (Anlage C) wird im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht.“

4. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

**„§ 6
Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung LGBL Nr. ⁰⁰⁰⁰ treten § 1, § 3 Abs. 1 und 3 und Anlage A dritte Tabelle Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ⁰⁰⁰⁰, in Kraft.“

5. Anlage A dritte Tabelle Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I lautet:

„

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
4070*	Latschenbuschwald
6230*	Bürstlingsrasen

7240*	Alpines Schwemmland
-------	---------------------

“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer